

durch Preisüberhöhungen, indem auch der Teil der Preiserhöhung, durch den tatsächlich entstandene, aber gesellschaftlich nicht anzuerkennende Selbstkosten abgedeckt werden, einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil darstellt* Das entspricht auch dem Inhalt unserer Preispolitik.

Zum Tatbestand gehören weiter die in § 170 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB alternativ angeführten Voraussetzungen - Erheblichkeit des Mehrerlöses, Vorstrafe bzw. vorhergehende Ordnungsstrafe oder Maßnahmen eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb der letzten zwei Jahre. »I« Dr. i. A. s. t. z. m. j. e.

Unter dem Begriff »innerhalb der letzten zwei Jahre« ist der Zeitraum von Zwei Jahren vor der eräutn. Tatbegehung zu verstehen. Es erhebt sich die Frage, woran die Erheblichkeit zu messen ist: Relation des Mehrerlöses zum gesetzlichen Preis oder nur die Höhe des Mehrerlöses? i. Erheblichkeit

Beide Faktoren müssen im Zusammenhänge gesehen werden. Soweit es sich um die Relation gesetzlicher Preis-Mehrerlöse handelt, darf diese nicht auf ein sich danach ergebendes Prozentverhältnis zurückgeführt werden, weil Preisüberhöhungen von 2 bis 5 % (ein an sich geringes Prozentverhältnis) schon einen in die Millionen gehenden Mehrerlös ausmachen können, der seiner ökonomischen Bedeutung nach sicher erheblich ist.

Das gleiche gilt auch, wenn nur die absoluten Summen der Relation gesetzlicher Preis - Mehrerlös gegenübergestellt werden würden. In diesem Zusammenhänge muß vielmehr die Frage der Erheblichkeit der beabsichtigten oder erzielten Mehrerlöses auch in seiner von der absoluten Größe her mitbestimmten negativen ökonomischen Bedeutung beurteilt werden.

Kriterien sind sowohl die Bedeutung der absoluten Höhe des Mehrerlöses im Hinblick auf die ökonomische Zielstellung unseres Preisgefüges als auch das Verhältnis zwischen der Höhe des Mehrerlöses und dem gesetzlich zulässigen Preise.